



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 27/2021

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft (DPW) an der Hochschule für Gesundheit vom 21. Juli 2021

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Masterstudiengänge
im Department für Pflegewissenschaft
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 21. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studiengänge	3
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.	3
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit.

§ 2 Studiengänge

Folgender zulassungsfreier Studiengang kann zum Wintersemester im ersten Fachsemester aufgenommen werden:

- Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit Bochum ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5), der regelmäßig durch einen Abschluss im Bereich Pädagogik bzw. Didaktik der Pflegeberufe oder einem affinen Bereich nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.

(2) Der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau bzw. -mann (oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger, Altenpflegerin bzw. -pfleger) oder als Hebamme bzw. Entbindungspfleger. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber aus nicht verwandten Bereichen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über

den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ oder besser im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege im Department für Pflegewissenschaft vom 14.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz vom 21. Juli 2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit

Bochum, den 22.7.21

i.V. Timmreck

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck